

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LECH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 31. Juli 2024

21. Verordnung: Gastgärtenverordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDE LECH ÜBER DIE GEWERBEAUSÜBUNG IN GASTGÄRTEN

Auf Grund des § 76a Abs 9 der Gewerbeordnung 1994, BGBl 194/1994 in der Fassung BGBl I Nr 66/2010, in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lech vom 25.07.2024 wird verordnet:

§ 1

Jene Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzen, und im Bereich zwischen der Ortseinfahrt und Landbrugg an die Landesstraße angrenzen, dürfen vom 1. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres in der Zeit von 8 Uhr bis 24 Uhr betrieben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 76a Abs 1 Gewerbeordnung 1994 in der Fassung BGBl I Nr 66/2010 erfüllen.

§ 2

Jene Gastgärten, die sich nicht auf öffentlichem Grund befinden und im Bereich zwischen der Ortseinfahrt und Landbrugg an die Lechtalstraße angrenzen, dürfen vom 1. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres in der Zeit von 8 Uhr bis 24 Uhr betrieben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 76a Abs 1 Gewerbeordnung 1994 erfüllen.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs 1 Gemeindegesetz mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerhard Lucian